

# NRW erlaubt(e) Körperverletzung

Auf Bundesebene hat sich einiges verbessert, auf Landesebene verharrt das Gesetz, das über Jahrzehnte die Zwangsbehandlung regelt(e) dagegen immer noch in der rechtlichen Steinzeit und widerspricht eklatant den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs. Im Ergebnis erlaubt der Wortlaut des § 18 Abs. 4 PsychKG NRW „Behandlungen“, die den Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung\* erfüllen:

- die Behandlung gegen den freien Willen\*\* des entscheidungsfähigen Patienten,
- die Behandlung gegen den mutmaßlichen Willen\*\*\* des Patienten und
- die Behandlung gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters\*\*\*\* des Patienten.

## STELL DIR VOR DU WÜRDEST MISSHANDELT UND DEM GESETZGEBER WÄRE ES EGAL .....

Die Rechtslage zur Zwangsbehandlung ist weitgehend geklärt, die Gerichtsentscheidungen liegen schon Jahre bis Jahrzehnte zurück (s.u.), ein Update des PsychKG NRW ist überfällig und wohl auch geplant (?). Wenn auch die Regelung zur Patientenverfügung durch den Bundestag im BGB ein beachtlicher Fortschritt war, ist die Zwangsbehandlung im § 1906 BGB immer noch unbefriedigend geregelt. **Auf Landesebene muss die Zwangsbehandlung nicht eigens geregelt werden**, da in Notfällen nach § 630d I 3 BGB oder bei einer nicht anders abzuwehrenden Fremdgefährdung nach § 34 StGB gehandelt werden kann. Gegenüber der jetzigen Situation gäbe es keine Änderung, da § 18 Abs. 4 PsychKG NRW wohl seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 882/09 vom 23.3.2011 nicht mehr zur Anwendung kommt. **§ 18 Abs. 4 PsychKG NRW kann also ersatzlos gestrichen werden.**

### Das rechtliche 1 x 1 der Zwangsbehandlung

\* Eine medizinische Behandlung in die nicht eingewilligt wird, stellt eine strafbare Körperverletzung dar, auch dann, wenn ein Arzt nur das Beste für seinen Patienten wollen sollte und nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Heilkunst handelt (ständige Rechtsprechung z.B. BVerfG 2 BvR 1451/01; BVerfG 2 BvR 882/09, BGH XII ZB 236/05, BGH 4 StR 549/06). Allerdings ist auch nicht davon auszugehen, dass Psychiater stets nur das Beste für ihre Patienten wollten. Eine Studie ergab, dass 88 Prozent der Psychiater ihre eigenen Familienangehörigen nicht so behandelt hätten, wie 70 Prozent der Schizophrenie-Patienten (zwangsweise) behandelt wurden (Lakota, Beate: Abschied vom Kettenhemd; Der Spiegel: Ausgabe 52; 21.12.2002).

\*\*Verfügt der Patient über einen freien Willen, ist er also einwilligungsfähig (entscheidungsfähig) darf nicht gegen seinen Willen behandelt werden, auch wenn sich dadurch für seine Gesundheit erhebliche Gefahren ergeben sollten (u.a. BVerfG 2 BvR 633/11, BGH, 16.11.1971 - VI ZR 76/70, BGH, 17.08.2011 - XII ZB 241/11, im Anschluss an BVerfGE 58, 208, 224 ff.). Um dies klarzustellen sollte in den §§ der Begriff „psychisch krank“ so weit die Vorschriften einen Eingriff in die Grundrechte erlauben durch den Term „unfähig zur freien Willensbestimmung“ oder einen gleichbedeutenden ersetzt werden.

Einwilligungsfähig ist, wer nach Aufklärung Grund, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der Behandlung einsehen kann und sich nach dieser Einsicht verhalten kann oder könnte (BGH, 16.11.1971 - VI ZR 76/70; Knittel/Seitz; BtPrax 1/2007, S. 22; § 18 Abs. 3 Satz 2 PsychKG NRW). Auch hier müsste klar verständlich in den Gesetzen formuliert werden, dass ein Patient nicht deshalb einwilligungsunfähig ist, nur weil er dem Behandlungsvorschlag des Arztes nicht folgt.

Es darf auch nicht gegen eine auf die Situation zutreffende Patientenverfügung behandelt werden (BVerfG, 30.01.2002 - 2 BvR 1451/01; BGH, 17.03.2003 - XII ZB 2/03; § 1901a BGB, 01.09.2009). Einer Vertretung durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten bedarf es nach § 630d Abs. 1 S. 2 BGB nicht.

\*\*\* Um dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten gerecht zu werden ist das Wohl des Patienten subjektiv nach seinem (mutmaßlichen) Willen zu bestimmen; d.h. im Fall, dass der Patient nicht einwilligungsunfähig ist und keine (zutreffende) Patientenverfügung vorliegt, ist nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten zu handeln (BGH, 13.09.1994 - 1 StR 357/94; BGH, 17.03.2003 - XII ZB 2/03; BGH, 08.06.2005 - XII ZR 177/03; § 1901a Abs. 2 u. 3 BGB, 01.09.2009), es ist also so zu entscheiden, wie der Patient entscheiden würde, wenn er entscheiden könnte. **Um dies klarzustellen sollte in den §§ das Wort „Wohl“ durch „(mutmaßlichen) Willen“ ersetzt werden.**

Nur wenn trotz sorgfältiger Prüfung keine Anhaltspunkte zur Ermittlung des individuellen mutmaßlichen Willens des einwilligungsunfähigen Patienten zu finden sind, ist das Wohl des Patienten objektiv zu bestimmen. Nur dann kann und muss auf Kriterien zurückgegriffen werden, die allgemeinen Wertvorstellungen entsprechen (BGH, 13.09.1994 - 1 StR 357/94), wobei das Verhältnismäßigkeitsprinzip besonders zu beachten ist. Die Voraussetzungen finden sich nach den Entscheidungen BVerfG 2 BvR 882/09 und BGH XII ZB 99/12 u. XII ZB 130/12 inzwischen zum Teil im § 1906 BGB, der allerdings ausgerechnet die wichtigste Vorgabe zur Verhältnismäßigkeit, dass stets die Behandlung zu wählen ist, die den Patient am wenigsten belastet, nicht ausdrücklich nennt.

\*\*\*\* Außer in absoluten Notfällen (§ 630d I 3 BGB) darf ein Arzt nie ohne externe Kontrolle, also ohne Zustimmung eines nicht in der Einrichtung tätigen Dritten eine Zwangsbehandlung durchführen (BVerfG 16.11.2011 - 2 BvR 882/09; BVerfG 1 BvR 618/93).

## **Warum verstößt ein Psychisch-Kranken-Gesetz gegen das Grundgesetz?**

Es handelt sich um eine Sondergesetzgebung, die nicht für alle Bürger gilt. Genau so rechtswidrig wären Schwulen-, Diabetiker- oder Judengesetze.

## **Dienen Psychisch-Kranken-Gesetze der Gefahrenabwehr?**

Nein. Das ist nur der Vorwand für die Sondergesetzgebung. Als "psychisch Krank" diagnostizierte Personen sind nicht gefährlicher als Andere. Ginge es um Gefahrenabwehr, würde man Körperverletzung, Sexualdelikte und zu schnelles Autofahren konsequent ahnden.

## **Wozu dient die Sondergesetzgebung dann?**

Normalität zu erzwingen und Abweichungen zu bestrafen. Und zwar erlaubte Abweichungen, die nicht gesetzlich verboten sind. Um die Illusion einer freien Gesellschaft zu erhalten, wird der Umweg über den Mythos "psychische Krankheit" gewählt.

## **Was ist psychische Krankheit?**

Eine Erfindung der Psychiatrie. Angeblich handelt es sich bei psychischen Krankheiten um Stoffwechselstörungen. Merkwürdiger Weise gibt es für diese Stoffwechselstörungen keine physikalischen, chemischen oder biologischen Tests.

## **Aber es gibt doch seelische und soziale Probleme?**

Selbstverständlich. Aber das sind keine Krankheiten im medizinischen Sinn. Hier wird Krankheit als Metapher (Bild) verwendet. Inzwischen ist "psychisch krank", wer mehr als 14 Tage trauert.

## **Ich lese, sehe und höre doch überall, dass es psychische Krankheiten gibt!**

Das war mit "Am Ende steht der deutsche Sieg" auch so. Auch die Hexen, an die so fest geglaubt wurde, sind irgendwie verschwunden.

## **Ist der letzte Vergleich nicht zu krass?**

Die Lebenserwartung psychiatrisch Behandelte ist im Durchschnitt 20 bis 32 Jahre verkürzt. Folge der hemmungslosen Gabe gefährlicher Psychopharmaka. Diese Psychopharmaka werden auch zwangsweise gegeben. Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte bezeichnet das als Folter.

## **Irgendwie muss man doch mit seelisch Leidenden umgehen**

So wie die Psychiatrie jedenfalls nicht. Wenn die Psychiatrie, in die immer mehr Geld fließt, irgend etwas brächte, gäbe es nicht jedes Jahr mehr "Psychisch Kranke".